

RS OGH 1999/3/25 2Ob72/99y, 6Ob114/99b, 3Ob194/00a, 7Ob124/01p, 8Ob54/03d, 1Ob112/04h, 7Ob118/07i, 9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1999

Norm

ABGB §140 Aa

Rechtssatz

Unterhaltsbeiträge die im Ausland lebenden Kindern zufließen, müssen einerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durchschnittlichen Lebensverhältnissen und zur Kaufkraft in ihrem Heimatland stehen. Andererseits sollen aber die unterhaltsberechtigten Kinder am Lebensstandard des in Österreich lebenden Verpflichteten teilnehmen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 72/99y

Entscheidungstext OGH 25.03.1999 2 Ob 72/99y

- 6 Ob 114/99b

Entscheidungstext OGH 24.06.1999 6 Ob 114/99b

Beisatz: Es ist daher ein "Mischunterhalt" zuzusprechen, der sich nach dem Bedarf des Unterhaltsberechtigten im Ausland und dem (verbesserten) Nettoeinkommen des Unterhaltpflichtigen in Österreich richtet. Das thailändische Recht steht dieser Bemessungsmethode nicht entgegen. (T1)

- 3 Ob 194/00a

Entscheidungstext OGH 26.02.2001 3 Ob 194/00a

Bei wie T1 nur: Es ist daher ein "Mischunterhalt" zuzusprechen. (T2); Beisatz: Berücksichtigt man den Zweck des Geldunterhalts, nämlich dem Berechtigten die Mittel zur Beschaffung des Lebensunterhalts zur Befriedigung des gesamten Lebensaufwands in natura zu sichern, dann wird es zu einem Mischunterhalt erst dann zu kommen haben, wenn sich der Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten außerhalb Österreichs einigermaßen gefestigt hat. (T3); Beisatz: Hier: Fortwährender Aufenthalt über ein Jahr. (T4)

- 7 Ob 124/01p

Entscheidungstext OGH 13.06.2001 7 Ob 124/01p

Ähnlich

- 8 Ob 54/03d

Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 Ob 54/03d

Bei wie T1 nur: Es ist daher ein "Mischunterhalt" zuzusprechen, der sich nach dem Bedarf des

Unterhaltsberechtigten im Ausland und dem (verbesserten) Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in Österreich richtet. (T5); Beisatz: Unterhalt für in Tschechien lebenden Minderjährigen. (T6)

- 1 Ob 112/04h

Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 112/04h

Beis wie T2; Beisatz: Es ist jener Unterhaltsbetrag zu ermitteln, der den Bedarf des Unterhaltsberechtigten im Ausland deckt, ihn aber auch an den (besseren) Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen teilhaben lässt und zugleich dessen Leistungsfähigkeit entsprechend berücksichtigt. (T7); Beisatz: Hier: Polen. (T8); Beisatz: Die Frage, ob der zugesprochene Unterhalt in Relation zum Lebensstandard im Heimatland des Unterhaltsberechtigten angemessen ist, ist stets eine solche des Einzelfalls. (T9)

- 7 Ob 118/07i

Entscheidungstext OGH 26.09.2007 7 Ob 118/07i

Beis wie T9

- 9 Ob 19/08x

Entscheidungstext OGH 08.10.2008 9 Ob 19/08x

Beisatz: Hier: Russische Föderation. (T10)

- 10 Ob 55/09z

Entscheidungstext OGH 20.10.2009 10 Ob 55/09z

Auch; Beis wie T8; Beis wie T9

- 2 Ob 211/11k

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 2 Ob 211/11k

Auch Beis wie T5; Beis wie T7; Beisatz: Bei der Bemessung dieses „Mischunterhalts“ sind die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten konkret und individuell mit den Lebensverhältnissen der Eltern in Relation zu setzen. (T11);

Beisatz: Die Beurteilung, wie und in welchem Ausmaß der Minderjährige an den besseren Lebensverhältnissen seiner Eltern teilhaben soll, steht im pflichtgebundenen Ermessen der Vorinstanzen, ein konkretes Berechnungssystem ist dafür nicht vorgesehen. (T12)

- 8 Ob 30/16v

Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 30/16v

Beis wie T2; Beis wie T5; Beisatz: Nichts anderes kann umgekehrt gelten, wenn die Kinder in Österreich leben und es das Wohnsitzland des Unterhaltsverpflichteten ist, in dem ein höheres Einkommens- und Preisniveau herrscht. (T13)

Beisatz: Eine sehr hohe Kaufkraftdifferenz kann - auch schon vor Erreichen der Grenze der Überalimentation - nach der Prozentmethode einen Unterhaltsbeitrag ergeben, der die individuellen Lebensverhältnisse des Verpflichteten im Wohnsitzland übersteigt. (T14)

Beisatz: Hier: Die Unterhaltsverpflichtete lebt in Dänemark. Die festgestellte Kaufkraftdifferenz von rund 30–35 % rechtfertigt im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Bildung eines den beiderseitigen Verhältnissen adäquaten Mischunterhalts, der durch prozentuelle Reduktion der Bemessungsgrundlage zu bilden ist. (T15)

- 2 Ob 235/16x

Entscheidungstext OGH 28.11.2017 2 Ob 235/16x

Auch; Beis wie T7; Beis wie T9; Beis wie T12

- 1 Ob 231/17b

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 1 Ob 231/17b

- 3 Ob 109/20f

Entscheidungstext OGH 18.08.2020 3 Ob 109/20f

Vgl; Beis wie T2

- 4 Ob 191/20x

Entscheidungstext OGH 26.11.2020 4 Ob 191/20x

Beis wie T1; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111899

Im RIS seit

24.04.1999

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at